

Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an der vhs Landkreis Konstanz e.V. (vhs)

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die vhs und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend »Lehrkraft«) hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrages verständigen.

2. Vertragsstatus der Lehrkraft

- (1) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- (2) Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.

3. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht; Krankenversicherung

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der vhs ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die vhs behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Lehrkraft wird außerdem darauf hingewiesen, dass sie gehalten ist, ihre Absicherung im Krankheitsfall selbst zu klären und zu regeln.

4. Inhalt des Lehrauftrages / keine Weisungsgebundenheit

- (1) Der Inhalt des Lehrauftrages ergibt sich aus den beiderseitigen Vereinbarungen im Hinblick auf die konkrete Lehrveranstaltung. Ergänzend gelten die Ankündigungen im vhs-Programm.
- (2) Die Lehrkraft ist nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen / methodischdidaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei. Sofern Lehrpläne oder Richtlinien o. Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur »als Grundlage« anzusehen, engen den Gestaltungsspielraum der Lehrkraft aber nicht ein.
- (4) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben.

5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

- (1) Der zeitliche Umfang des Lehrauftrages – i.d.R. ausgedrückt in Unterrichtseinheiten – sowie die zeitliche Lage der Unterrichtseinheiten werden einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart.
- (2) Änderungen des zeitlichen Umfangs oder der Lage der Unterrichtseinheiten müssen von den Parteien vereinbart werden.

6. Räumlichkeiten

- (1) Die vhs stellt auf ihre Kosten die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Der Ort des Unterrichts, d.h. zumindest die Adresse des Unterrichtsgebäudes, ergibt sich aus dem Lehrauftrag.
- (3) Änderungen des Unterrichtsortes müssen von den Parteien gemeinsam vereinbart werden.
- (4) Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der vhs eingebunden.

7. Verhinderung / keine Nachholungsverpflichtungen

- (1) Sofern die Lehrkraft verhindert ist, hat sie dies der vhs umgehend anzuzeigen, damit die Kursteilnehmenden von der vhs rechtzeitig informiert werden können.
- (2) Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzuholen, wird sich aber nach besten Kräften bemühen, eigenständig in Abstimmung mit der vhs Nachholtermine zu organisieren oder in Abstimmung mit der vhs eine Vertretungskraft zu stellen.

8. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vergütung je Unterrichtseinheit ergibt sich aus dem Lehrauftrag.
- (2) Das Honorar wird nach Durchführung des Lehrauftrages und nach Eingang der von der Lehrkraft erstellten Honorarabrechnung fällig, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich einen anderen Abrechnungsrhythmus.

(3) Das vereinbarte Honorar ist ein Bruttohonorar (Pauschalhonorar). Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer ist in dem Honorar bereits enthalten und wird nicht zusätzlich vergütet.

(4) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet.

(5) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der vhs nicht gesondert erstattet.

9. Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages

- (1) Der Lehrauftrag beschränkt sich auf die Dauer der umseitig beschriebenen Veranstaltung.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Lehrkraft – ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen – Dienste höherer Art leistet, die ihr aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB als vereinbart.
- (3) Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehraufträge

Der Lehrauftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 158 Abs. 1 BGB geschlossen, dass die in der Kursausschreibung angegebene Mindestteilnehmendenzahl erreicht wird. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Lehrauftrag als gegenstandslos anzusehen. Die Lehrkraft hat in diesem Fall mangels wirksamen Lehrauftrages keinen Vergütungsanspruch.

11. Haftung

- (1) Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der vhs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die vhs haftet nicht für Unfälle auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl oder die Beschädigung privater Gegenstände durch Dritte in den Veranstaltungsräumen.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die vhs zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Lehrauftrages hinaus. Die vhs wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.
- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die vhs die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben. Sie verpflichtet sich, persönliche Daten von Teilnehmenden während der Dauer des Lehrauftrages so aufzubewahren, dass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Nach Beendigung des Lehrauftrages müssen diese Daten gelöscht, vernichtet oder an die vhs herausgegeben werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten, die die Lehrkraft der vhs zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung der vertraglich vereinbarten Lehrtätigkeit und der Erfüllung der beiderseitigen Vertragspflichten erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für eigene Geschäftszwecke gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Unsere Datenschutzerklärung händigen wir Ihnen gerne aus oder senden sie Ihnen zu.
- (4) Personenbezogene Daten werden bei der vhs für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. In der Regel sind dies 10 Jahre zuzüglich einer Karenzzeit von weiteren 4 Jahren, um Fälle einer möglichen Ablaufhemmung zu erfassen. Die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung angelegten personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt (§ 3 BDSG).
- (5) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die vhs bei Datenschutzverstößen nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der vhs Landkreis Konstanz e.V. zuständige Gericht. Sitz der vhs ist Singen am Hohentwiel.